

Satzung



Satzung

Handwerker- und Gewerbeverein

Loccum

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Handwerker- und Gewerbeverein Loccum“.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Rehburg-Loccum.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch:

1. Die Förderung des Handels, Handwerks, Gewerbes und der freien Berufe in Rehburg-Loccum und Umgebung.
2. Zusammenarbeit mit den Ortsräten und dem Stadtrat der Stadt Rehburg – Loccum zum Wohle und Nutzen der heimischen Wirtschaft.
3. Werbung jeglicher Art, die in Verbindung mit der Stadt Rehburg – Loccum steht.
4. Mitwirkung bei Entwürfen von Ortsprospekten und Festschriften.
5. Zusammenarbeit mit allen hiesigen Vereinen.
6. Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen.

§ 4

Unabhängigkeit

Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 5

Neuaufnahmen

1. Mitglieder des „Handwerker- und Gewerbevereins Loccum“ können alle Betriebs- und Geschäftseigentümer/innen, Inhaber/innen solcher Unternehmungen der im Stadtgebiet Rehburg - Loccum ansässigen Einzelfirmen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, desgleichen juristische Personen bürgerlichen und öffentlichen Rechts, Freiberufler/innen

- und Personengesellschaften.(OHG,KG usw.) sein.
2. Nicht ortsansässige Firmen werden auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen.
 3. Überregional agierende Ketten und Einkaufsverbände werden auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen.
 4. Es besteht eine Informationspflicht an die Mitglieder.
 5. Fördermitgliedschaften von Privatpersonen sind möglich

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Sie wird beendet durch

- a) den Tod eines Mitglieds,
- b) Austritt aus dem Verein,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich beim Schriftführer oder beim Kassenwart zu erklären, jedoch nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Ferner durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt, weil dieser gegen die Ziele, Interessen und Grundsätze des „Handwerker- und Gewerbevereins Loccum“ verstoßen hat, oder mit den Beiträgen oder Umlagen für mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Bei der Aufgabe des eigenen Gewerbes kann die Mitgliedschaft sofort gekündigt werden. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Handwerker- und Gewerbeverein unberührt. Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verein.

§ 7

Haftung

Die Mitglieder und der Vorstand haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur mit ihren Beiträgen.

§ 8

Erforderliche Mittel

Die für die Arbeit und Maßnahmen des Gewerbevereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Umlagen und durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird jeweils bei Bedarf von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Es ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beitragsschuld verfällt, wenn durch Verschulden des Vereins die Beträge länger als ein Jahr nicht eingezogen wurden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§ 10
Zweckbindung

Die durch die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und freiwilligen Zuwendungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 11
Kassenverwaltung

Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenverwalter ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur vom Schatzmeister geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter angewiesen worden sind.

§ 12
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Der Geschäftsführende Vorstand (best. aus Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in)
4. Die Mitgliederversammlung

§ 13
Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:

1. Den Mitgliedern
2. Dem Vorstand
3. Den Ehrenmitgliedern

§ 14
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Handwerker- und Gewerbevereins Loccum. Sie wird vom / von der Vereinsvorsitzenden geleitet, der/ die sie mindestens einmal jährlich einberuft. Die Jahreshauptversammlung ist vom / von der Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher einzuberufen. Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung muss der Einladung beigelegt werden. Bei den Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die auch per E-Mail erfolgen kann.

§ 15

Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
- c) Feststellung der Stimmberechtigten
- d) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- e) Kassenbericht und Bericht des Vorstandes
- f) Bericht der Kassenprüfer/innen
- g) Entlastung des / der Schatzmeisters / Schatzmeisterin und des Vorstandes
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- i) Anträge,
- j) Verschiedenes.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird eine eigene Tagesordnung festgelegt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende. Bei einer Neuwahl des / der Vorsitzenden übernimmt das jeweils älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge auf Satzungsänderungen oder sonstige Anträge sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen, andernfalls müssen sie mit 2/3 Mehrheit genehmigt werden.

Die von der Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 16

Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 14 Tage vorher einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

§17

Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt wurden.

§18

Stimmabgabe

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf „ja“ lautenden Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um eine Wahl, so ist von derselben Versammlung erneut abzustimmen.

§19
Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden
2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/der Schriftführer (in)
4. Dem/der Schatzmeister (in)
5. Den Beisitzern/innen

§20
Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden
2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/der Schatzmeister (in)

§ 21
Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar abwechselnd:

- a) in den Jahren mit geraden Endziffern der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister
- b) in den Jahren mit ungeraden Endziffern der 2. Vorsitzende, der Schriftführer u. zwei Beisitzer.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Sofern ein Ehrenvorsitzender bestellt ist, hat dieser Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 21a
Wahl der Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer auf zwei Jahre.

§ 22
Vorstandsversammlung

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, spätestens einen Tag zuvor, oder dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 23

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Aufnahmen neuer Mitglieder
2. Aufstellung des Kassenberichtes
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Verwaltung des Vereins und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse
6. Selbständige Bearbeitung von Fragen, die den Vereinszweck betreffen bei der nächsten Generalversammlung
7. Vorbereitung von Aktionen des Gewerbevereins
8. Organisation von Informationsveranstaltungen (IHK,Sonstige)

§ 23a

Verträge/Kostenübernahme

In Anlehnung an § 23,Absatz 4 wird festgelegt, dass schriftliche Zusagen (Verträge) zur Teilnahme an Veranstaltungen (Gewerbeschauen, Informations- u. Ausflugsfahrten etc.) verpflichtend eingegangen werden. Bei Absage zur Teilnahme an einer Veranstaltung sind die Kosten, die bei der Teilnahme entstanden wären, zu bezahlen.

§ 24

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung und Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 25

Beisitzer

Die Beisitzer/innen haben die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Den Beisitzer/innen können auch bestimmte Aufgabengebiete eigenverantwortlich übertragen werden.

§ 26

Schriftführer

Der Schriftführer übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Vorstandes unter Überwachung des Vereinsvorsitzenden aus. Er nimmt an den Sitzungen sämtlicher Organe teil, bereitet sie vor und fertigt Niederschriften über sie an.

§ 27

Ehrenamtliche Arbeit

Die Arbeit des Vorstandes sowie der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder der Gremien haben jedoch Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen. Die Höhe sowie die Art der Abrechnung von Auslagen und Spesen bestimmt der Schatzmeister in Übereinstimmung mit dem Vorstand.

§ 28

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins werden von Fall zu Fall in Rundschreiben veröffentlicht.

§ 29

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entschieden hat. Erscheinen in der außerordentlichen Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder des Vereins, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Bei der zweiten Versammlung reicht eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zur Auflösung.

§ 31

Verwertung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Generalversammlung über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15. November 1988 sowie alle bisherigen Satzungsänderungen außer Kraft.

Loccum, den 29. März 2012

Unterzeichnet vom:

Vorsitzenden	Dirk Jordan	
Stellvertretenden Vorsitzenden	Holger Koch	
Kassenwart	Henning Tonne	
Schriftführerin	Christine Muschal	
Beisitzer	Nina Röhl	
Beisitzer	Roman Schröder	
Beisitzer	Cord Rode	